

Merkblatt „Mündigkeitsalter 18“

1. Rechtliche Situation

Durch Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 ist das zivilrechtliche Mündigkeitsalter von 20 auf 18 Jahre herabgesetzt worden. Art. 14 lit. b des Zivilgesetzbuches (ZGB) lautet neu:

Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Dieses Gesetz trat am 1. Januar 1996 in Kraft.

Für das MNG Rämibühl hat dies zur Konsequenz, dass die Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen durchwegs volljährig sind und in der Regel in der 3. Klasse mündig werden.

Rechtlich bedeutet die Herabsetzung des Mündigkeitsalters, dass mit der Vollendung des 18. Lebensjahres die elterliche Gewalt entfällt, der junge Erwachsene seine Rechte und Pflichten selbständig wahrnimmt und Vertretungsrechte der Eltern erlöschen. Andererseits besteht gemäss ZGB Art. 277 weiterhin eine Unterhaltspflicht der Eltern bis eine entsprechende Ausbildung ordnungsgemäss abgeschlossen ist.

2. Konsequenzen für die Situation der Eltern

- Infolge des Kantonalen Datenschutzgesetzes haben Eltern allein aufgrund der Unterhaltspflicht keinen Anspruch mehr darauf, von der Schule über die schulische Situation ihrer Tochter bzw. ihres Sohnes informiert zu werden. Die Verordnung zum Mittelschulgesetz hingegen hält in §19 fest: **"Eltern mündiger Schülerinnen und Schüler werden auch ohne deren Zustimmung über wichtige Schulangelegenheiten informiert, sofern sie für den Unterhalt dieser Schülerinnen und Schüler aufkommen."**

Die Information der Eltern erfolgt in der Regel über den Schüler/die Schülerin. Schulleitung und Lehrerschaft des MNG Rämibühl geben den Eltern auf Anfrage Auskunft, auch ohne ausdrückliche Bewilligung des Schülers/der Schülerin.

- Rekurse und Beschwerden: Die Rekurs- und Beschwerdelegitimation steht den mündigen Schülerinnen und Schülern zu. Sie reichen Rekurschriften im eigenen Namen ein. Wenn sich die Eltern einschalten, benötigen sie eine Vollmacht ihres Sohnes bzw. ihrer Tochter.
- Rechnungen für Schulgeld, Instrumentalunterricht und Kostenbeiträge usw.: Zahlungspflichtig sind die mündigen Schülerinnen und Schüler. Falls diese es aber nicht ausdrücklich anders wünschen, werden allfällige Rechnungen weiterhin an die Elternadresse zugestellt.

3. Auswirkungen auf die Situation der mündigen Schülerinnen und Schüler

Die mündigen Schülerinnen und Schüler sind selbst zuständig und verantwortlich für:

- Entschuldigungen von Absenzen, Gesuche um Dispensationen oder Urlaub, Stipendienanträge, Abmeldung von der Schule etc.
- Rekurse und Beschwerden, sofern nicht ihre Eltern mit einer erteilten Vollmacht handeln
- Bezahlen von Rechnungen. Falls die Schülerin bzw. der Schüler es aber nicht ausdrücklich anders wünscht, werden allfällige Rechnungen weiterhin an die Elternadresse zugestellt.
- Haftung bei Sachbeschädigungen; es ist Sache des Schülers bzw. der Schülerin, eine allfällige Deckung durch eine Haftpflichtversicherung der Eltern abzuklären.